Volkswirtschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 45

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Versicherungsprämien sind ganz bedeutend zurückgegangen und nähern sich normalen Sätzen. Wagenmangel ist kaum mehr zu verspüren. Dagegen erschweren jetzt die Zollzuschläge der umliegenden Staaten die Ausfuhr: Deutschland erhebt einen Zollzuschlag von 900 % in Mark, Österreich den 33⅓fachen Zollbetrag, Italien einen Zuschlag von 100 %, der in nächster Zeit eine weitere Erhöhung erfahren wird, Frankreich je nach Material einen Zuschlag von 100—300 %, und Belgien hat die Zollsätze auf das Dreifache erhöht.

Volkswirtschaft.

Gegen die Schaffung eines schweizerischen Wirtschaftsrates erklärte sich die waadtländische Handels- und Industriekammer nach eingehender Prüfung mit großer Mehrheit. Sie ist der Meinung, daß eine neue gesetzgebende oder beratende Instanz nur eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hätte, ohne genügend Fühlung zwischen den eidgenössischen Behörden und den Handels- und Industriekreisen des Landes zu schaffen.

Vorläufige Abänderung des Zolltarifs und Beschränkung der Wareneinfuhr. Mit Botschaft vom 24. Januar unterbreitet der Bundesrat den eidg. Räten die Entwürfe zweier dringlicher Bundesbeschlüsse, deren Text wir nachstehend folgen lassen. Angesichts der Dringlichkeit der Vorlagen wird die Bundesversammlung ersucht, dieselben noch in der gegenwärtigen Session zu behandeln: Bundesbeschluß betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes.

Art. 1. Zum Zwecke der Anpassung des Zolltarifs an die heutige wirtschaftliche Lage wird der Bundesrat ermächtigt, im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme die Zollansätze zu erhöhen und auf den bisher zollfreien Waren Zölle zu erheben.

Bundesbeschluß betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr. Art. 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Setzt der Bundesrat, gestützt auf Art. 1 hiervor, Einfuhrbeschränkungen fest, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in den betreffenden Waren die Inlandversorgung zu angemessenen Preisen, sei es durch Vereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern.

Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen, in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren, angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 3. Der Bundesrat kann auf die Übertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Strafen festsetzen und sie mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bedrohen. Beide Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob, soweit der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht überweist.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird die nötigen Ausführungsbeschlüsse erlassen.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Arbeitslosenfürsorge. Die Meldungen der Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 29. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2991 gänzlich Arbeitslose, 564 Unterstützte (Art. 8), etwa 24,500 reduziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht kommen. Bei 10 Notstandsarbeiten im Kanton Zürich sind 247 Berufsarbeiter und 264 Arbeitslose aus andern Berufen beschäftigt. In 14 Kursen zu beruflicher und hauswirtschaftlicher Weiterbildung haben sich 228 Arbeiter und Angestellte und 282 Arbeiterinnen gemeldet. Die Fachkurse für Nähen, Maschinenschreiben, Stenographie, Buchhaltung, Autogenschweißen erfreuen sich guten Besuches.

Marktberichte.

Von den Holzganten. Ein Fachmann berichtet in der „N. Z. Z.": Gegenwärtig finden, wie gewöhnlich um diese Jahreszeit, in den Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen die Holzganten statt. In den Monaten November und Dezember gelangt das Holz in stehendem Zustande, der besonders die gebotene Zurückhaltung ermöglicht, zur Versteigerung, währenddem an den Steigerungen im neuen Jahr das Sag-, Bau- und Nutzholz schon gerüstet ist und gleich mit dem Ab- oder Brennholz verkauft werden kann. Wohl noch selten ist man, der allgemein herrschenden Krisis wegen — namentlich in Industrie- und Handelsunternehmungen, ja sogar bei Banken —, auf den Verkauf und den Erlös der Steigerungen so gespannt gewesen wie dieses Jahr. Die Ergebnisse sind auch in der Tat überraschend verschieden.

In der Waldung der Stadt Zofingen kamen 5220 m³ Sag-, Bau- und Stangenholz auf die Steigerung. Das Holz wurde stehend verkauft und auf Rechnung der Forstverwaltung an die Abfuhrwege abgeschleift. Die Schatzungen, die den letztjährigen Erlösen entsprachen, wurden beim Sag- und Bauholz und bei den Weymuthskiefern durchweg angeboten, aber nirgends übersteigert; hingegen wurde die Schatzung von 40 Fr. pro Kubikmeter für Gerüststangen, im Walde angenommen, nicht geboten. Die Steigerung nahm immerhin einen recht befriedigenden Verlauf.

Eine Reihe von Gemeinden lehnte sich an die Erlöse von Zofingen an, doch konnte sich die Käuferschaft nicht entschließen, die Preise auch weiter anzulegen. Die Waldbesitzer hielten an ihren Forderungen fest und werden in der Hauptsache das Holz nun auf dem Submissionswege in den Handel bringen. Eine Kollektivsubmission im zweiten aargauischen Forstkreise ergab ein wenig besseres Resultat, indem nur etwa 15 % der ausgeschrie-

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3335
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.